

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 23. Februar 2010

Seite 11

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Überwachung und Bekämpfung des Schwammspinners (*Lymantria dispar*) und des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) 12

Vollzug des KommZG;

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg für das Haushaltsjahr 2010 14

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen..... 15

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2010 16

Bezirksangelegenheiten

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2010..... 16

Sitzungen des Bezirksausschusses und des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken 17

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 18

Buchbesprechungen..... 21

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 7833 - 1/04

**Überwachung und Bekämpfung des
Schwammspinners (*Lymantria dispar*) und
des Eichenprozessionsspinners
(*Thaumetopoea processionea*)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Regierung von Unterfranken,
Gz. 11 - 7833.00 - 2/07,
der Regierung von Mittelfranken,
Gz. 10 - 7833.1 - 2/04,
der Regierung von Oberfranken,
Gz. 10 - 7833 - 1/04**

Vom 16. Dezember 2009

Die Regierungen von Mittelfranken, Unterfranken, Oberfranken erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete
Die Eichenwälder (Rein- und Mischbestände) in den nachfolgend genannten Regierungsbezirken und Landkreisen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners erklärt, in denen nach dem jeweiligen Befund oder nach entsprechenden Prognosen durch die staatlichen Forstbehörden die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.
Der Regierungsbezirk Unterfranken
Der Regierungsbezirk Mittelfranken
Im Regierungsbezirk Oberfranken:
Die Landkreise Bamberg, Forchheim, Lichtenfels
2. Überwachung
In den unter Ziffer 1 genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind Eichenwälder von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf den Befall durch Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner sowie auf Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen wie zum Beispiel Eichenwickler und Frostspanner hin zu überwachen. Informationen hierzu können bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeholt werden. Im Übrigen können die Forstbehörden dazu geeignete Einzelheiten

bestimmen. Überwachungsmaßnahmen und Erhebungen der Forstbehörden, insbesondere Eigelegzählungen und Kontrollfällungen, sind zu dulden.

3. Anzeige
Bei erkennbarem bzw. festgestelltem Befall durch den Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner sowie Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten unverzüglich die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten) zu verständigen.
4. Bekämpfung
Bei festgestelltem oder prognostiziertem bestandsbedrohendem Befall durch Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner sowie bei Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen in den oben genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Wälder verpflichtet, den Schwammspinner und den Eichenprozessionsspinner wirksam, sachgemäß und zeitgerecht zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.
Die wirksame Bekämpfung des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners sowie Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen ist nur in einer kurzen Zeitspanne in der Zeit von Mitte April bis Ende Juni -je nach Insekt und Witterung- durch die Ausbringung eines zulässigen Pflanzenschutzmittels aus der Luft möglich. Lediglich in Kulturen oder Ausnahmefällen können Bodengeräte zur Bekämpfung eingesetzt werden. Dabei sind die bestehenden Rechtsvorschriften des Pflanzenschutzrechtes zu beachten, insbesondere sind die gute fachliche Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und die erforderlichen Abstände zu offenen Gewässern einzuhalten sowie die besonderen, schutzwürdigen Grundwasservorkommen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung, Ersatzvornahme
- 5.1 Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer nach Ziffer 1 zum Gefährdungs- und Befallsgebiet erklärten Waldfläche kann innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) erklären, dass er die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt.
- 5.2 Unterbleibt die Erklärung nach Ziffer 5.1, so kann die Bayerische Forstverwaltung die Bekämpfung auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu dulden und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.
- 5.3 Ziffer 5.2 gilt auch, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zwar die Erklärung nach Ziffer 5.1 abgibt, aber der Verpflichtung zur Bekämpfung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
6. Bußgeldvorschriften
Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.
7. Inkrafttreten und Geltungsdauer
Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie ist an diesem Tage bekannt gegeben. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2014.
8. Sofortige Vollziehung
Wegen bestandsbedrohender Gefahr für die Eichenwälder infolge Massenvermehrung des Schwammspinners und Eichenprozessionsspinners und erwartetem Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, und zwar
1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,
 2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach,
 3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth.
- Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts eingereicht werden, und zwar
1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
 2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
 3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.
- Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben, und zwar
1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Un-

- terfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
 3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Regierung von Unterfranken

Dr. B e i n h o f e r
Regierungspräsident

Regierung von Mittelfranken

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

Regierung von Oberfranken

W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 12 - 1512.02 c - 1/10

Vollzug des KommZG; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg für das Haushaltsjahr 2010 Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg hat in der Sitzung am 7. Dezember 2009 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 1. Februar 2010 Nr. 12 - 1512.02 c - 1/10 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Klinikums Coburg, Ketschendorfer Str. 33, Zimmer Nr. E 11, zur Einsicht auf.

Bayreuth, 10. Februar 2010

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit § 10 der Verbandssatzung vom 4. Mai 1999, geändert durch Satzung vom 14. August 2001, erlässt der Krankenhausverband Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 1.948.760,00 €

in den Aufwendungen auf 1.948.760,00 €

davon Zuschussleistung der Träger:

- Personalwohnheime 1.355.040,00 €

- Kinderkrippe 55.770,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 1.036.000,00 €

in den Ausgaben auf 1.036.000,00 €

davon für nicht förderfähige

Tilgungsleistungen 213.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Klinikum Coburg gGmbH wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 19. April 1999 für 2010 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur
Deckung des Erfolgsplans 1.645.659,00 €

Investitionsumlage zur
Deckung des Vermögensplans 213.000,00 €

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 15 der Verbandssatzung vom 19. April 1999 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Coburg, 7. Dezember 2009
Krankenhausverband Coburg
Michael B u s c h
Landrat

Schulen

Nr. 44 - 1444.01

**Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in
Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen
Berufsfachschulen und Fachschulen
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen hat am 17. Dezember 2009 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. Februar 2010
Regierung von Oberfranken
Dr. B r o s i g
Abteilungsdirektor

**Zweite Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes der
Staatlichen Berufsschule in
Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen
Berufsfachschulen und Fachschulen**

Vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt der Zweckverband der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen vom 9. November 2004 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2004) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Umlage wird mit vier Zehntel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar und mit jeweils zwei Zehntel ihres Jahresbetrages zum 15. Mai, 15. August und 15. November im laufenden Haushaltsjahr fällig."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Hof, 17. Dezember 2009
Bernd H e r i n g
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01 - 1/10

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2010
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 16. Dezember 2009 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 24. Februar 2010 bis 5. März 2010 in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 9. Februar 2010
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	30.337.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	8.466.400,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Für den Betrieb der thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bamberg, 3. Februar 2010
**Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg**
Dr. Günther D e n z l e r
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 3/09

**Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern - BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2010:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 279.614.700,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 19.660.600,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 3.830.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 279.614.700,00 € stehen an eigenen Einnahmen 128.847.500,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 150.767.200,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2009.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2010 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 16,00 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 46.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten	
Verwaltungshaushalt	1.105.900,00 €
Klinikschule Oberfranken	
Verwaltungshaushalt	50.600,00 €
Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	411.000,00 €

Schulvorbereitende Einrichtungen

Verwaltungshaushalt	204.900,00 €
Heim der Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	283.200,00 €
Tagesstätten	
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Museum für bäuerliche Arbeitsgeräte	
Verwaltungshaushalt	144.800,00 €
Haus Marteau	
Verwaltungshaushalt	372.600,00 €
Lehranstalt für Fischerei	
Verwaltungshaushalt	243.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Bayreuth, 12. Februar 2010

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Hinweis gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, Zimmer-Nr. VW 210, bis zum 5. März 2010 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 12. Februar 2010

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

**Sitzungen des Bezirksausschusses und
des Ausschusses für Soziales des
Bezirkstags von Oberfranken**

BA 0113 - 05/08 - 13

Die 5. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 4. März 2010, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,
statt.

AfS 0113 - 04/08 - 13

Die 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 25. März 2010, 09:30 Uhr, im Großen Konferenzraum im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,
statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an

der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Februar 2010
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Stiftungen

13 neue Stiftungen in Oberfranken

Im Jahr 2009 wurden in Oberfranken 13 neue rechtsfähige Stiftungen errichtet und staatlich anerkannt.

Die Palette der gemeinnützigen Zwecke der neuen Stiftungen ist dabei wieder sehr vielfältig, ein klarer Schwerpunkt liegt bei der Förderung von jungen Menschen und Familien.

Als Beispiele der Stiftungszwecke 2009 können genannt werden

- die Unterstützung von kinderreichen und hilfsbedürftigen Familien,
- die Unterstützung von körperlich oder geistig behinderten Kindern im Landkreis Kulmbach,
- die Förderung der Bildung und der Jugend- und Studentenhilfe,
- die Förderung von Bildung, Erziehung und der Kultur in Wunsiedel,
- die Förderung der Musikschule in Hof,
- die Unterstützung für behinderte oder kranke Menschen in Hollfeld und
- die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, von Tier- und Naturschutz, Kunst und Bildung in Bamberg.

Damit erhöht sich die Zahl auf insgesamt 284 rechtsfähige Stiftungen zum 31. Dezember 2009.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning freut sich, dass die neuen oberfränkischen Stifter allein im Jahr 2009 ein Vermögen von 3,8 Mio. € für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt haben. Der positive Trend, dass sich die oberfränkischen Bürgerinnen und Bürger mit der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in ihrer Region dauerhaft engagieren, ist weiterhin ungebrochen. Allein seit dem Jahr 2000 wurden in Oberfranken insgesamt 124 gemeinnützige Stiftungen errichtet und staatlich anerkannt.

Stiftungen sind ein flexibles Instrument, um gemeinnützige Zwecke dauerhaft zu unterstützen. Es müssen keine Millionenbeträge sein, um eine rechtlich selbstständige Stiftung errichten zu können. Das Stiftungsvermögen sollte jedoch mindestens 50.000 € betragen, um einen guten Zweck auf Dauer unterstützen zu können. Das im Jahr 2007 erneut verbesserte Stiftungssteuerrecht trägt seinen Teil für ein stiftungsfreundliches Klima bei.

Die Errichtung einer selbstständigen Stiftung ist unkompliziert. Nähere Informationen, ein ausführliches Merkblatt mit Muster für Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung und eine individuelle Beratung erhalten Sie gerne bei der Regierung von Oberfranken, Herrn Norbert Hübsch, Tel. 0921/604-1728, E-Mail: norbert.huebsch@reg-ofr.bayern.de.

Ein aktuelles Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz in Bayern wurde von den Regierungen erstellt und ist im Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung unter www.stiftungen.bayern.de für jedermann zugänglich.

• Kultur

*Neue Kunstplattform der Regierung von Oberfranken für Künstler aus der Region;
1. Vernissage am 11. Februar 2010 mit Werken des Bamberger Künstlers Richard Wientzek*

Der Regierungsbezirk Oberfranken verfügt über ein besonders vielfältiges und qualitätsvolles Angebot im Bereich der Bildenden Kunst. Um den künstlerischen Reichtum mit seiner breitgefächerten Künstlerschaft zu unterstützen und zu fördern, bietet die Regierung von Oberfranken im Rahmen der neu aufgelegten Reihe "Regierung & Kunst" eine Plattform für Künstler aus der Region an.

Vom 12. Februar 2010 bis 9. April 2010 stellt der im In- und Ausland bekannte Bamberger Künstler Richard Wientzek seine Gemälde und

Zeichnungen in der Regierung von Oberfranken aus. Die Ausstellung ist montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Richard Wientzek studierte Kunstgeschichte in Bamberg und Amsterdam und ist seit 2000 Mitglied im Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Oberfranken. 2003 erhielt er das Stipendium "Artist in Residence" in Wien, 2008 wurde er mit dem "Volker-Hinniger-Preis" für zeitgenössische Kunst ausgezeichnet. Seine Arbeiten wurden u.a. auf der Biennale in São Paulo, im Museumsquartier Wien, im Haus der Kunst München, in der Neuen Gesellschaft für Bildende Kunst in Berlin, in der Stadtgalerie Villa Dessauer in Bamberg und im Kunsthaus Nürnberg ausgestellt.

Wientzek spielt virtuos mit den Traditionen der gegenständlichen Malerei: Er greift klassische Genres wie Landschaftsmalerei und Stilleben auf und überträgt sie in die Alltagsästhetik des 21. Jahrhunderts. Vordergründige Provokation oder Phantastisches ist Wientzek fremd. Mal nüchtern distanziert, mal mit diskretem Humor, schult er den Blick des Betrachters, das Erscheinungsbild der Gegenwart vorurteilsfrei und neu zu sehen.

Die Ausstellung erfolgt mit freundlicher Unterstützung des Kunstvereins Bayreuth e.V.

Die Reihe "Kunst & Regierung" wird mit zwei weiteren Ausstellungen im Jahr 2010 fortgesetzt.

• Wirtschaft

Oberfrankens Regierungsvizepräsidentin besuchte Spielwarenmesse

Fast 50 oberfränkische Spielwarenhersteller zeigten ihre Produkte auf der diesjährigen Spielwarenmesse International Toy Fair in Nürnberg. Die Regierungsvizepräsidentin von Oberfranken Petra Platzgummer-Martin nahm dies zum Anlass, zahlreiche oberfränkische Hersteller an ihren Ausstellungsständen zu besuchen.

Nach ihrem Rundgang zeigte sie sich beeindruckt von der Vielfalt der Spielwaren, die allein in Oberfranken hergestellt werden. Neben traditionellen Spielzeugen bewiesen die Hersteller auch mit neuen Produkten ihre Innovationskraft.

Eine lange Tradition hat die Spielwarenindustrie vor allem im Coburger Raum. So hat die Puppenherstellung ihre Schwerpunkte in Neustadt b. Coburg und Rödentel. Aber schon längst geht es nicht mehr nur um die Herstellung von Puppen und Stofftieren. Auch für viele andere qualitativ hochwertige Spielwaren sowie für Kindermöbel steht der Landkreis Coburg.

Oberfranken stellt innerhalb Bayerns mit 35 % der Branchenbeschäftigten den zweitgrößten Produktionsstandort nach Mittelfranken. Die

Branche muss sich schon seit Jahren einem intensiven internationalen Wettbewerb stellen. Um so erfreulicher ist es, so die Vizepräsidentin, dass es immer noch Hersteller gibt, die maßgeblich in Deutschland produzieren.

• Öffentlicher Personennahverkehr

Über 11 Mio. € für den Öffentlichen Personennahverkehr in Oberfranken im Jahr 2009

Die Regierung von Oberfranken hat den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Oberfranken im Jahr 2009 mit insgesamt über 11 Mio. € gefördert. Die vom Bayerischen Landtag bereitgestellten Mittel wurden für Projekte zur Verbesserung des ÖPNV, für verbilligte Schülerfahrkarten, für die Anschaffung neuer Busse und für Infrastrukturmaßnahmen im ÖPNV eingesetzt.

Der mit 3,8 Mio. € größte Anteil ging an die oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV. Sie verwenden die Zuweisungen eigenverantwortlich, um vor Ort den ÖPNV zu optimieren - vor allem für Verkehrsverbesserungen, Linienenerweiterungen und -verdichtungen sowie Verkehrskooperationen. Die ÖPNV-Zuweisungen sind ein finanzieller Ausgleich des Staates für die Aufgabenträger, die die Planung, Organisation und Sicherstellung der öffentlichen Nahverkehre in ihrem Bereich organisieren.

Die oberfränkischen Verkehrsunternehmen erhielten rund 1,87 Mio. € zum Ausgleich von Mindereinnahmen, die durch ermäßigte Fahrpreise für Schüler, Auszubildende und Studenten entstehen. Da die Verkehrsbetriebe nach dem Personenbeförderungsgesetz verpflichtet sind, für diesen Personenkreis ermäßigte Tarife anzubieten, haben sie einen Anspruch auf einen entsprechenden Ausgleich der Einnahmeverluste.

Mit rund 3,1 Mio. € konnte die Regierung von Oberfranken 2009 die Anschaffung neuer Busse für den ÖPNV unterstützen. Auf der Grundlage dieser Förderung konnten private und kommunale Verkehrsunternehmen in Oberfranken insgesamt 43 Niederflurbusse bzw. Überlandlinienbusse anschaffen. Die geförderten Busse sind sämtlich mit Einstiegshilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Fahrgäste ausgerüstet, entsprechen bei Dieselfahrzeugen EURO-V-Norm und müssen mindestens acht Jahre bzw. für eine Laufleistung von 500.000 km überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die geförderten Unternehmen verpflichtet, an Verkehrskooperationen teilzunehmen.

Für Bauinvestitionen im ÖPNV wurden 2009 rund 2,3 Mio. € bewilligt. Hauptprojekte waren Beschleunigungsmaßnahmen in Bayreuth, Bamberg und Coburg, das rechnergesteuerte Betriebsleitsystem in den vier oberfränkischen

kreisfreien Städten, der Zentrale Omnibusbahnhof in Coburg, Haltestelleneinrichtungen in Coburg und Bamberg und die Umrüstung der Haltestellen in den Landkreisen Bamberg und Bayreuth sowie in der Stadt Bayreuth im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN).

• Bauen

Wohnungsbauförderung in Oberfranken 2009 weiter gestiegen

Mit fast 30 Mio. € hat die Regierung von Oberfranken 2009 rund 4 Mio. € mehr an Fördermitteln für die Wohnungsbauförderung in Oberfranken als im Vorjahr vergeben.

Im Rahmen der Förderung von Eigenwohnraum konnten in Oberfranken für 459 Wohnungen 15,6 Mio. € bewilligt werden. Darin enthalten sind Anpassungsmaßnahmen von Wohnraum an die Bedürfnisse von Behinderten für 118 Wohnungen mit einem Mittelumfang von fast 1 Mio. €. Erfreulich ist darüber hinaus, dass mehr Eigenheime als im Vorjahr gefördert werden konnten.

Neue Wege wurden 2009 im Experimentellen Wohnungsbau beschritten: So konnte die Regierung von Oberfranken Fördermittel von 1,9 Mio. € für 35 Wohneinheiten im Modellvorhaben "Wohnen in allen Lebensphasen" in Bamberg, Hof und Rödental bewilligen.

Auch das Bayerische Modernisierungsprogramm wird im Regierungsbezirk gut nachgefragt. 10 Mio. € wurden abgerufen, um rund 300 Mietwohnungen auf einen aktuellen Stand zu bringen. Unterstützt werden vor allem Energieeinsparungsmaßnahmen durch neue Fenster, bessere Wärmedämmung und neue Heizungen, aber auch Anträge, um Wohnungen zu modernisieren oder barrierearm zu gestalten.

Investitionen in den Wohnungsbau bleiben in Oberfranken trotz eines prognostizierten Rückgangs der Haushalte um 13.000 weiter erforderlich. Die Wohnbedarfsprognose Bayern der empirica.ag, veröffentlicht von der Bayerischen Landesbodenanstalt, weist für Oberfranken bis 2027 einen Neubedarf von rund 49.000 Wohneinheiten aus.

Nähere Auskünfte über die Modernisierung von Mietwohnraum und stationären Altenpflegeeinrichtungen erteilt die Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Wohnungswesen, Frau Scherfenberg, Tel. 0921/604-1434. Die kreisfreien Städte und die Landratsämter informieren über die Förderung von Eigenwohnraum. Weitere Informationen unter www.wohnen.bayern.de.

1,08 Mio. € Städtebauförderung aus dem EU-Strukturfonds für Sanierung der Münch-Ferber-Villa in Hof

Der Erhalt eines der bedeutendsten Baudenkmäler in Hof ist gesichert: Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Hof im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung Zuschüsse von 1.080.000 € für die Sanierung der Münch-Ferber-Villa in Hof bewilligt. Davon wurden 900.000 € von der EU und 180.000 € als Kofinanzierung vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Die durch den Leipziger Architekten Weinhard im klassizistischen Stil erbaute Villa Hofer Textilbarone stammt aus dem 19. Jahrhundert und ist mittlerweile vom Verfall bedroht. Ziel der Stadt Hof ist es, das Gebäude zu einer "Villa Europa" umzubauen und damit eine kulturelle Nutzung zu ermöglichen. Durch hohes bürgerschaftliches Engagement konnte schließlich die Sanierung auf den Weg gebracht werden.

Die Gesamtkosten des Projektes werden auf 3,5 Mio. € geschätzt. Im Jahr 2010 sollen die Sanierungsarbeiten beginnen.

Regierung von Oberfranken bewilligt 47.700 € für das Projekt "Hofer Schulbegleitung"

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Hof aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm "Soziale Stadt" Zuschüsse in Höhe von 47.700 € für das Projekt "Hofer Schulbegleitung" bewilligt. Mit den je zur Hälfte vom Bayerischen Landtag und vom Bund bereitgestellten Mitteln ist es möglich, das erfolgreiche pädagogische Projekt im Bahnhofsviertel in den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 auf die Jahrgangsstufen 2 bis 4 auszudehnen.

Durch die "Hofer Schulbegleitung" sollen Kinder aus benachteiligten Familien im schulischen, aber auch im sozialen und gesundheitlichen Bereich unterstützt werden. Adressaten sind Familien mit Migrationshintergrund, alleinerziehende Eltern und materiell unterversorgte Familien. Erklärtes Ziel ist es, Eltern durch aktive Teilnahme einzubinden und ihre Kompetenz zu stärken. Die Maßnahme ist auf das Bahnhofsviertel der Stadt Hof ausgerichtet.

An Gesamtkosten von rund 99.000 € beteiligen sich weiter die Integra Hof e.V., die Stadt Hof und die Oberfrankenstiftung.

Regierung von Oberfranken bewilligt 317.500 € für die Sanierung des Mehrzwecksaales im "Haus der Jugend" in Hof

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Hof aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungs-

programm "Soziale Stadt" Zuschüsse in Höhe von 317.500 € für die Sanierung des Mehrzwecksaales im "Haus der Jugend" bewilligt. Davon wurden Landesmittel in Höhe von 195.600 € vom Bayerischen Landtag bereitgestellt, der Bund beteiligt sich mit dem gleichen Anteil.

Das im Sanierungsgebiet Bahnhofsviertel gelegene sogenannte "Amerika-Haus" wurde 1948 geplant und gebaut. Heute ist es das "Haus der Jugend" und wird als Veranstaltungsort vom Kinderschutzbund und anderen Vereinen rege genutzt. Damit das Gebäude auch in Zukunft seine positive Ausstrahlung auf das Viertel entfalten kann, wird es umfassend modernisiert und energetisch aufgewertet. Besonders der einsturzgefährdete Veranstaltungssaal kann so als öffentlicher Ort mit Strahlkraft auf das Stadtgebiet erhalten werden. Die Gesamtkosten des Projekts betragen rund 415.000 €.

- **Arbeitsschutz**

2009 kein tödlicher Arbeitsunfall in Oberfranken - Prävention beginnt bei der Ausbildung

Im Regierungsbezirk Oberfranken ereignete sich im Jahr 2009 kein einziger tödlicher Arbeitsunfall im gewerblichen Bereich. "Dieses erfreuliche Ergebnis ist der erfolgreichen Präventionsarbeit der oberfränkischen Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer zu verdanken," freut sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberfranken unterstützt die Unternehmen in Oberfranken hierbei unter anderem durch Hilfestellung bei der Einführung von Arbeitsschutzmanagement-

systemen (OHRIS) und bei Aktionen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz."

Die wichtigsten Grundsteine für Sicherheitsbewusstsein und sicherheitsgerechtes Verhalten von Arbeitnehmern werden bei der Ausbildung gelegt.

Daher wirbt das Gewerbeaufsichtsamt aktuell für die Beteiligung oberfränkischer Unternehmen und Berufsschulen am Deutschen Jugendarbeitsschutzpreis, der 2010 zum wiederholten Male ausgeschrieben wird. Ausgezeichnet werden können Auszubildende, die im Ausbildungszeitraum 2008 bis 2010 besonders praxisorientierte und innovative Beiträge zu mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz entwickelt haben und die nicht älter als 24 Jahre alt sind.

Bewerbungsschluss ist der 30. Juli 2010.

Der Deutsche Jugend-Arbeitsschutz-Preis ist mit 3.000 € für den ersten, 2.000 € für den zweiten und 1.000 € für den dritten Preis dotiert und soll Auszubildende motivieren, sich aktiv mit dem Thema Arbeitsschutz auseinanderzusetzen.

Unter www.jugend-arbeitsschutz-preis.de sind alle weiteren Informationen abrufbar. Die Gewinner werden zu der Eröffnungsveranstaltung der Messe "Arbeitsschutz aktuell", die vom 19. - 21. Oktober 2010 in Leipzig stattfindet, eingeladen.

Weitere Rückfragen beantwortet die Geschäftsstelle der Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V. (FASI) (Tel. 0611/15755-40). Für Oberfranken ist Herr Marco Hennemann von der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt-, Tel. 09561/7419-111, der Ansprechpartner vor Ort.

Buchbesprechungen

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 53. Auflage, 42,95 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 146. Ergänzungslieferung, 38,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 34. Ergänzungslieferung, 61,13 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 133. Ergänzungslieferung, 49,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 119. Ergänzungslieferung, 84,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Drost: **Das neue WHG - Einführung und Synopse**, 1. Auflage, 23,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 56. Ergänzungslieferung, 49,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 119. Ergänzungslieferung, 58,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 82. Ergänzungslieferung, 53,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Spellbrink: **Das SGB II in der Praxis der Sozialgerichte**, 1. Auflage, 27,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart